

Mietpreisordnung

Leyberghalle in Kempenich

In der Gemeinderatssitzung am 11. März 1997 (Änderung EURO am 11.09.01- **Änderung in Gemeinderatsitzung 10.03.09** - wurde für die Leyberghalle folgende Mietpreisordnung beschlossen :

1. Grundgebühr für private Veranstaltungen / Betriebsfeiern (Änderung 13.08.02) 260 Euro

2. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Umsatz :

2.1 Abgabe vom Bruttoumsatz 10 %

Ergänzung lt. Sitzung am 12.10.1999 :

2.1.1 Bei kulturellen Veranstaltungen der Ortsvereine wird die Abrechnung des Eintritts wie folgt vorgenommen :

- bis 6 Euro Eintritt	- Abgabe vom Bruttoumsatz	10 %
- von 6 - 11 Euro	- + aus diesem Anteil des Eintrittsgeldes	5 %
- > 11 Euro	- keine Abgabe	

2.2 Abgaben für Einnahmen aus Reklame 30 %

2.3 Grundgebühr / Tag für Nutzer aus Kempenich (**Änderung 10.03.09**) 70 Euro

2.4 Grundgebühr für auswärtige Nutzer (**Änderung 10.03.09**) 100 Euro

3. Bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen - reine Versammlungen – (Änderung 13.08.02) 130 Euro

4. Für Subunternehmer legt die Gemeindeverwaltung die jeweilige Gebühr fest.

5. Die Gemeinde kann bei Vertragsabschluß die Zahlung einer Kautions verlangen. Sie ist 14 Tage vor der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen.

6. Gebühren für die Übungsstunden der örtlichen Vereine und Gruppen sowie Benutzern des Hüttendorfes werden nicht erhoben.

Für auswärtige Sportvereine, die Sportveranstaltungen in der Leyberghalle durchführen, beträgt die Gebühr:

Für die ersten 3 Std.	10 Euro
für jede weitere Std.	5 Euro

7. Abrechnung :

Sie ist auf Vordrucken, die von der Gemeindeverwaltung ausgehändigt werden, unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung der Gemeinde vorzulegen. Die Gebühr ist innerhalb von 20 Tagen nach der Veranstaltung an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten.

8. Reinigung :

Die Reinigung der Halle ist von dem jeweiligen Nutzer zu übernehmen. **Die anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) sind in der Grundgebühr Enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für Sondermüll. Die Müllentsorgung ist grundsätzlich vom Mieter durchzuführen.**

9. Für den Einsatz von Gemeindepersonal werden die jeweils zutreffenden Stundensätze erhoben; Geräteinsatz ist mit üblichen Sätzen zu vergüten.

10. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner.

11. Die Mieten können durch den Gemeinderat ermäßigt oder erlassen werden.

12. Für die alleinige Nutzung des Sitzungsraumes wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € / Tag einschl. Nebenkosten erhoben.

Benutzungs- und Mietordnung

für die Leyberghalle in Kempenich

§ 1

Allgemeines

Die Leyberghalle in Kempenich ist Eigentum der Ortsgemeinde Kempenich. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde genutzt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Grundschule Kempenich, Sportorganisationen, Vereinen sowie den Benutzern des Hüttendorfes zur Verfügung.

Auf Antrag kann die Leyberghalle Vereinen, Vereinigungen oder Privatpersonen für außersportliche Veranstaltungen, insbesondere gesellschaftlicher oder kultureller Art, zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Mietordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 2

Art und Umfang der Hallennutzung

- (1) Die Benutzung der Halle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Voraussetzung für die Hallennutzung ist der Abschluß des Mietvertrages (Anlage 1).
- (2) Mit Abschluß des Mietvertrages erkennen die Mieter die Bedingungen dieser Benutzungs- und Mietordnung an.
- (3) Aus wichtigem Grund, z.B. bei Eigenbedarf oder Renovierungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten, kann die Benutzungsplanung zugunsten der Ortsgemeinde zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, denen ein unsachgemäßer Gebrauch oder Verstoß gegen die Benutzungs- und Mietordnung nachgewiesen wird, können von der weiteren Benutzung zeitweise oder für immer ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.
- (5) Maßnahmen nach Abs. 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung jedweder Art aus. Die Haftung für einen evt. Einnahmeausfall bleibt hiernach ebenfalls ausgeschlossen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht in der Leyberghalle steht der Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister, bzw. den von ihr Beauftragten und während Veranstaltungen auch dem Mieter zu.

§ 4

Umfang der Nutzung

- (1) Die Benutzung der Leyberghalle wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzungsplan geregelt.**
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochener Benutzungszeit durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.**

§ 5

Hallennutzung für private Veranstaltungen

- (1) Es gibt keine grundsätzliche Freigabe der Halle für private Veranstaltungen. Eine Zustimmung erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine Unterbringung bei der einheimischen Gastronomie nicht möglich ist, nach Antragstellung mit Angabe der Personenzahl, durch den Haupt- und Finanzausschuß oder Gemeinderat.**
- (2) Die Gemeinde behält sich eine Minderbelegungsgebühr bei Unterschreitung der Teilnehmerzahl vor.**

§ 6

Benutzungsplan

- (1) Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat wird ein Benutzungsplan aufgestellt, in dem neben dem Eigenbedarf, die Benutzung durch die Grundschule Kempenich, die örtlichen Sportorganisationen und sonstigen Vereinigungen, Hüttendorf und Privatpersonen, im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei sollen die Belange des Versehrten- und Behindertensportes angemessen berücksichtigt werden.**
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet den Ausfall einer nach Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde rechtzeitig mitzuteilen.**
- (3) Später - nach Aufstellung des Benutzungsplanes - eingehende Benutzungsanträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich gestellt werden. Bei mehreren Anträgen für den gleichen Termin entscheidet der Gemeinderat, wem die Halle überlassen wird.**
- (4) Kann die zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Mieter der Gemeinde die bis dahin entstandenen Unkosten und den entstehenden Ausfall an Miete (Grundmiete) zu ersetzen.**
- (5) Zum Auf- und Abbau von Festveranstaltungen bleibt die Leyberghalle einen Tag vor und nach der Veranstaltung geschlossen, soweit dies für einen geordneten Ablauf notwendig ist.**

§ 7

Pflichten für die Hallenbenutzung

- (1) Die Hallenbenutzer beachten die Regelungen der Benutzungs- und Mietordnung .
Der Mieter weist besonders die von ihm beauftragten Personen auf die Beachtung hin.
- (2) Technische Einrichtungen, insbesondere die Beschallungs- und Beleuchtungsanlage etc., sind nur von sachkundigen Personen der Gemeinde und des Veranstalters zu bedienen.
- (3) Dekorationen und Aufbauten sind nach der Veranstaltung sofort bzw. in Abstimmung mit der Ortsgemeinde zu entfernen.
Es ist untersagt bauliche Veränderungen vorzunehmen, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wänden oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben.
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Mieters behoben.
- (4) Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Alle Feuermelde- und Lösch-einrichtungen müssen leicht zugänglich und gut sichtbar sein (siehe Anlage zum Benutzungsvertrag).
Hinweisschilder auf Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
- (5) Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für die Ausgabe von Getränken und Speisen sollte von der Verwendung von Einweggeschirr nach Möglichkeit abgesehen werden.
Untersagt ist auch die Ausgabe von Getränken in Dosen und Einwegflaschen.
Bei Zuwiderhandlung kann die Ortsgemeinde die Einstellung der Bewirtschaftung veranlassen.
- (6) Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des im konkreten Falle erlaubten Benutzungszweckes unbedingt notwendig sind.
- (7) Die Halleneingänge und die Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
- (8) Der Mieter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich.
Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung sind zu beachten.
- (9) Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen die sich in der Leyberghalle aufhalten. Der Mieter/Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.
Die Gemeinde stellt für Rauchen im Außenbereich geeignete Behältnisse zur Verfügung.
Die Abfallentsorgung mit Reinigung ist vom Mieter/Nutzer vorzunehmen.

§ 8

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen, Sport-organisationen setzt die Benennung eines verantwortlichen Leiters/Leiterin voraus.
Er/Sie ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
Die verantwortliche Person muß sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen überzeugen.
- (2) Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

- (3) Für die Benutzung der Geräte sind die sicherheitstechnischen Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Halle ist im sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
- (5) Bei Benutzung zu sportlichen Zwecken ist der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Halle und ihren Nebenräumen untersagt, ebenso das Mitbringen von Flaschen und Gläsern.

§ 9

Kostenfreie Nutzung

- (1) Die Leyberghalle steht dem Schulsport, den Sportorganisationen und den Benutzern des Hüttendorfes kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfwertung benutzt wird.
Kostenfreie Nutzung wird jedoch für auswärtige Vereine und Organisationen nicht gewährt.
- (2) Für die Nutzung der Halle durch die Grundschule ist vom Schulträger eine angemessene Kostenbeteiligung an den Ausgaben des laufenden Betriebes zu leisten.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evt. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen und auf ihre Kosten vorzunehmen.

§ 10

Miete und Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung der Leyberghalle mit ihren Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach der zu dieser Benutzungs- und Mietordnung als Anlage 2 beigefügten Mietpreisordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Der Mietpreis wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) In den Mietpreisen gem. Anlage 2 sind die Nebenkosten mit Ausnahme der Reinigungskosten enthalten.
Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten für Sondermüll.
Die Müllentsorgung ist vom Mieter durchzuführen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überläßt dem Mieter die Halle sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu überprüfen.
Schadhafte Geräte oder Anlagen sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden und dürfen nicht mehr benutzt werden.
Eine Haftung für Unfälle und Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht.
Dieser Haftungsausschluß gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, daß die zur Halle führenden Wege und Vorplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte nicht bestreut sind.
Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.

- (2) Schäden an oder im Haus und in den Mieträumen sind dem Vermieter oder seinem Beauftragtem sofort anzuzeigen.
Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Mieter.
- (3) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflußleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden.
- (4) Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Mitglieder, Angehörigen, Angestellten, Besucher, Lieferanten und Handwerker schuldhaft verursacht worden sind.
- (5) Der Mieter hat Schäden, für die er einstehen muß, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen. Bei gefährdenden Schäden bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht.
- (6) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (7) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete, außer bei Vorsatz.
- (8) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Mieter für den Mietzeitraum eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
In dem Zeitraum von 10 Tagen vor der Veranstaltung ist dieser Versicherungsschutz zu belegen.
- (9) Die Haftung der Ortsgemeinde i.S. 836 BGB (Einsturz von Gebäude und Gebäudeteile) bleibt hiervon unberührt.
- (10) Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungs- und Mietordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Mietordnung tritt am 01.05.1997 in Kraft.

Kempenich, den

Ortsbürgermeister